

Förderverein zur Unterstützung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen

§ 1

Name und Sitz

(1.)

Der Verein führt den Namen „Musik macht schlau e.V.“

(2.)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen unter der Nummer VR 2463

(3.)

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

(4.)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1.)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der musikalischen Ausbildung, das Spielen im Ensemble, Unterstützung bei öffentlichen Repräsentationen, Veranstaltungen, Lehrgänge zur Qualifizierung, Teilnahme an Musikfestivals und Wettbewerben, sowie die Beschaffung der dazugehörigen Mittel.

(2.)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 A O .

(3.)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

(1.)

Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.

(2.)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3.)

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres.

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 12 Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

(4.)

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5.)

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden, laut Beschluss der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1.)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2.)

Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge mindestens jährlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: (1.) Die Mitgliederversammlung
(2.) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2.)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Entlastung des Vorstands
3. die Ausschließung eines Mitgliedes
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(3.)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Soll in der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss dieses Vorhaben Teil der Tagesordnung sein, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zugeht. Der Inhalt der vorgesehenen Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(4.)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Eine neue Versammlung ist auch bei zu geringer Beteiligung beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes spätestens vor der Abstimmung erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5.)

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugesandt.

(6.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. In diesem Fall haben die Mitglieder bzw. ein von ihnen gewählter Vertreter einen Anspruch gegenüber dem Vorstand auf Herausgabe der aktuellen Mitgliederliste inklusive Adressen.

§ 8

Vorstand

(1.)

Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

(2.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3.)

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4.)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestellt werden.

(5.)

Der Vorstand besteht aus 4, mindestens jedoch aus 3 Personen. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Folgende Funktionen sind festzulegen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Es dürfen maximal 2 Funktionen einer Person zugeordnet werden, wobei die Funktion des Schatzmeisters und der stellvertretenden Vorsitzenden nicht vom Vorsitzenden ausgeübt werden können.

(6.)

Die Vertretung des Fördervereins und die Durchführung von Rechtsgeschäften erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Jeder dieser Personen ist einzeln Vertretungsberechtigter.

(7.)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, der sich Enthaltende gilt als nicht anwesend.

(8.)

Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(9.)

Bei der Entlastung des Vorstandes ist die gemeinsame Entlastung der Vorstandsmitglieder die Regel. Es kann aber auch über jedes Mitglied einzeln abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt. Bei der Abstimmung dürfen die zu Entlastenden nicht mitstimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Kassenprüfung und Jahresabschluss

(1.)

Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

(2.)

Für die Anfertigung dieses Jahresabschlusses und für die Prüfung der Geschäftsvorgänge des Vereins beauftragt der Vorstand einen fachkundigen Dritten, in der Regel einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Auswahl dieses Prüfers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3.)

Der Prüfer soll der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters empfehlen oder davon abraten. Dem Schatzmeister ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme und Nachbesserung zu geben.

§ 11

Auflösung

(1.)

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Mitglieder beschließen. Sind bei jener Mitgliederversammlung nicht mindestens 9/10 der Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut mit einer Frist von 6 Wochen einberufen werden mit dem Hinweis, dass in dieser Mitgliederversammlung die Auflösung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Bei der so einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung sodann mit 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2.)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der musikalischen Ausbildung.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 20.01.2008 beschlossen und von den nachstehenden Gründungsmitgliedern unterschrieben und bestätigt: